

Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen des gesamten Gemeindegebietes der Stadt Bad Dürkheim (Stellplatzsatzung), Stand: 16.04.2026 bzw. 11.08.2026

Der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am ... auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.2023 m.W.v. 01.07.2023,

in Verbindung mit § 74 Abs. 2, Nr. 2 und Abs. 6 sowie § 37 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit der Satzung als örtliche Bauvorschrift gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO-BW wird aus Gründen des Verkehrs **sowie** aus städtebaulichen Gründen die sich aus § 37 Abs.1 LBO-BW ergebende Stellplatzverpflichtung modifiziert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Bad Dürkheim einschließlich der Teilorte und damit auch über alle sechs Stadtteile - Biesingen, Hochemmingen, Oberbaldingen, Öfingen, Sunthausen und Unterbaldingen.
- (2) § 56 LBO-BW (Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen) bleibt unberührt.
- (3) Durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche Satzungen sowie durch städtebauliche Verträge können abweichende Regelungen gelten.

§ 3 Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Stellplätze außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Die Satzung ist bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, einzuhalten. Bestehende Anlagen sind von dieser Satzung unberührt.
- (3) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen.
- (4) Bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Kfz-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen.
- (5) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen. Garagen bezeichnen einen räumlich geschlossenen Stellplatz. Diese Anlage ist ganz oder teilweise räumlich geschlossen.

§ 4 Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Stellplatzverpflichtung (§ 37 Abs.1 LBO-BW) für Wohnungen ist in Bad Dürkheim wie folgt herzustellen:
 - für Wohnungen unter 50m² auf 1,0 Stellplätze pro Wohneinheit
 - für Wohnungen ab 50m² auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit und
 - für Wohnungen ab 100m² auf 2 Stellplätze pro Wohneinheit.
- (2) Über Ausnahmen von der Stellplatzverpflichtung nach Abs. 1 entscheidet der Technische Ausschuss entsprechend der Zuständigkeitsregelungen nach der Hauptsatzung.
- (3) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Gebäude eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (4) Eine Minderung hinsichtlich Einbindung des ÖPNV-Netzes gem. § 37 LBO-BW wird nicht berücksichtigt.
- (5) Die Anzahl von E-Ladesäulen einer Anlage richtet sich nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO-BW handelt, wer der Regelung des § 1 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 74 LBO-BW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Abweichende Regelungen

- (1) Die Stadt Bad Dürkheim kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise von der Stellplatzpflicht und den Bestimmungen dieser Sitzung befreien, wenn
 - Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere Gründe des Denkmalschutzes, die Befreiung erfordern oder
 - die Anwendung der Stellplatzvorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde undwenn städtebauliche, gestalterische oder verkehrliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (2) Um für das gesamte Gemeindegebiet nachvollziehbare, einheitliche Regelungen aufzustellen, werden auch die örtlichen Bauvorschriften bestehender Bebauungspläne bzgl. der erlassenen Stellplatzverpflichtung in die Planung einbezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an für gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Punkt b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann die Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, den

Jonathan Berggötz
Bürgermeister